

**Fachprüfungsordnung für den
Master-Studiengang
Nachhaltiges Agrarmanagement
der Hochschule Neubrandenburg
vom 17.06.2022**

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018), hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang „Nachhaltiges Agrarmanagement“ als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsatz, Hochschulgrad	2
§ 2 Regelstudienzeit	2
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 4 Anwesenheitspflicht	3
§ 5 Teilprüfungsleistungen	4
§ 6 Arten der Prüfungsleistungen, Alternative Prüfungsleistung	4
§ 7 Prüfungstermine	4
§ 8 Anmeldung zu Modulen und Prüfungen	4
§ 9 Wahlpflichtmodule, Unterrichts-/Prüfungssprache	4
§ 10 Benotung von Modulen, Gesamtbewertung	5
§ 11 Master-Arbeit, Kolloquium	5
§ 12 Wiederholung von Prüfungen	6
§ 13 In-Kraft-Treten	6

Anlagen

1. Studien- und Prüfungsplan
2. Diploma Supplement

§ 1
Grundsatz, Hochschulgrad
(§ 2 Rahmenprüfungsordnung)

- (1) Es gelten unmittelbar neben den Vorschriften dieser Fachprüfungsordnung auch die Vorschriften und Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg.
- (2) Das Master-Studium an der Hochschule Neubrandenburg wird im Studiengang „Nachhaltiges Agrarmanagement“ mit folgendem berufsqualifizierenden Abschluss beendet:

„Master of Science“- Abkürzung: „M.Sc.“

§ 2
Regelstudienzeit
(§ 3 Rahmenprüfungsordnung)

- (1) Die Regelstudienzeit für das Master-Studium bis zum Erreichen des entsprechenden Hochschulabschlusses beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Masterprüfung eineinhalb Studienjahre (drei Semester). Hierin ist die für die Abschlussarbeit benötigte Zeit enthalten.
- (2) Es handelt sich um ein Vollzeitstudium.

§ 3
Zugangsvoraussetzungen
(§ 7 Rahmenprüfungsordnung)

- (1) Der Zugang zum Master-Studiengang Nachhaltiges Agrarmanagement wird durch das Landeshochschulgesetz und die Immatrikulationsordnung der Hochschule Neubrandenburg geregelt.
- (2) Ist der Master-Studiengang zulassungsbeschränkt, gilt die Satzung für die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens.
- (3) Zum Master-Studiengang Nachhaltiges Agrarmanagement kann nur zugelassen werden:
1. wer die Bachelorprüfung in einem agrarwirtschaftlichen oder affinen Studiengang oder
 2. einen gemäß § 10 Rahmenprüfungsordnung als gleichwertig anerkannten akademischen Abschluss nachweist oder
 3. den Diplom-Abschluss in einem agrarwirtschaftlichen oder affinen Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erworben hat.
- (4) Soweit sich ein*e Bewerber*in mit dem Abschluss eines sechssemestrigen Bachelor-Studienganges bewirbt, hat der Prüfungsausschuss im Immatrikulationsbe-

scheid Auflagen vorzusehen, die gewährleisten, dass bis zum Ende des Master-Studiums 300 ECTS-Punkte erreicht werden. Die Regelstudienzeit verlängert sich für diese Bewerber*innen um ein Semester und beträgt daher für sie insgesamt vier Semester.

(5) Soll das konsekutive Master-Studium im unmittelbaren Anschluss an den vorhergehenden Bachelor-Studiengang aufgenommen werden und liegt das Bachelor- oder ein sonstiges Abschlusszeugnis aus Gründen, welche der*die Bewerber*in nicht zu vertreten haben, bei Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht vor, können Bewerber*innen vorläufig bis zum zweiten Semester immatrikuliert werden, wenn sie mit Ablauf der Bewerbungsfrist mindestens 198 ECTS-Punkte vorweisen.

§ 4

Anwesenheitspflicht

(§ 5 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Für welche Module und Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht besteht, ist in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) der Fachstudienordnung als Prüfungsvorleistungen geregelt.

(2) Die Anwesenheitspflicht gilt als erfüllt, wenn nicht mehr als 20 Prozent der Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltung versäumt wurden, sofern keine andere Regelung bei der jeweiligen Modulbeschreibung (Anlage 2 der Fachstudienordnung) getroffen worden ist.

(3) Die Abwesenheit ist grundsätzlich vor Veranstaltungsbeginn unter Angabe des Grundes durch die*den Studierende*n anzuzeigen (im Regelfall per E-Mail). Sollte dies nicht möglich sein, hat die Anzeige unverzüglich im Nachhinein zu erfolgen. Wird durch die*den Dozent*in kein triftiger Grund für das Fernbleiben festgestellt, gilt die Abwesenheit als unentschuldigt.

(4) Kann die*der Studierende darlegen und glaubhaft machen, dass es aus von ihr*ihm nicht zu vertretenden triftigen Gründen zu längeren Fehlzeiten gekommen ist, so entscheidet die*der Dozent*in, ob die tatsächliche Teilnahmezeit noch als regelmäßige Teilnahme gewertet werden kann. Mit Rücksicht auf die Fehlzeit kann in derartigen Fällen ferner das Erbringen einer angemessenen Äquivalenzleistung vorgegeben werden. Die Art dieser kompensatorischen Leistung wird durch die*den Dozent*in festgelegt. Gemäß § 5 Absatz 9 und 10 der Rahmenprüfungsordnung kann die Fehlzeit bei unentschuldigtem Fehlen nicht durch eine entsprechende Äquivalenzleistung kompensiert werden.

(5) Kann das Erfordernis der regelmäßigen Teilnahme nicht erfüllt werden, ist die Zulassung zur Modulprüfung nicht gegeben.

(6) Der Nachweis über die Teilnahme und Erfüllung der Anwesenheitspflicht ist durch die Eintragungen in den jeweiligen Anwesenheitslisten zu erbringen.

§ 5
Teilprüfungsleistungen
(§ 16 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Bei Modulen, die sich aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzen, wird bei der Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfungsleistung die Modulnote „nicht ausreichend“ erteilt.

(2) Bei einer Wiederholung einer Modulprüfung, die sich aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzt, sind grundsätzlich nur die jeweils nicht bestandenenen Teilprüfungsleistungen zu wiederholen. Das Ablegen einer bestandenen Teilprüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 6
Arten der Prüfungsleistungen, Alternative Prüfungsleistung
(§§ 12 und 15 Rahmenprüfungsordnung)

Als weitere alternative Prüfungsleistung gemäß § 15 Absatz 1 Rahmenprüfungsordnung ist im Master-Studiengang „Nachhaltiges Agrarmanagement“ die Präsentation vorgesehen. Die Präsentation umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur beziehungsweise die Darstellung von Arbeits- und Praktikumsergebnissen. Die Dauer einer Präsentation beträgt 15 bis 30 Minuten.

§ 7
Prüfungstermine
(§ 18a Rahmenprüfungsordnung)

Zahl, Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1).

§ 8
Anmeldung zu Modulen und Prüfungen
(§ 18a Rahmenprüfungsordnung)

Die Anmeldung zum Modul erfolgt zeitgleich mit der Anmeldung zur Modulprüfung.

§ 9
Wahlpflichtmodule, Unterrichts-/Prüfungssprache
(§ 22 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Im Master-Studium „Nachhaltiges Agrarmanagement“ sind acht Wahlpflichtmodule vorgesehen. Bis zu zwei Wahlpflichtmodule des Studiengangs können ersetzt werden durch

1. ein Modul aus anderen Studiengängen des jeweiligen Fachbereiches,
2. ein Modul aus dem hochschuleigenen Programm „StudiumPlus“,
3. ein Modul aus dem Lehrangebot anderer Fachbereiche oder
4. ein Modul anderer Hochschulen im In- und Ausland.

(2) Bei einem Besuch von über acht Wahlpflichtmodulen können diese ohne Berücksichtigung bei der Endnote als Zusatzmodul in das Zeugnis aufgenommen werden. Näheres regelt § 23 der Rahmenprüfungsordnung.

(3) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist in der Regel deutsch.

§ 10

Benotung von Modulen, Gesamtbewertung

(§ 26 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) und den Modulbeschreibungen (Anlage 1 der Fachstudienordnung) ist geregelt,

1. welche Module benotet werden und
2. welche Module unbenotet nur als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ gewertet werden.

§ 11

Master-Arbeit, Kolloquium

(§§ 24 und 24a Rahmenprüfungsordnung)

(1) Zur Master-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens seit dem letzten Semester im entsprechenden Studiengang der Hochschule Neubrandenburg immatrikuliert war.

(2) Die Zulassung zur Master-Arbeit setzt voraus, dass Module des Master-Studiengangs „Nachhaltiges Agrarmanagement“ im Umfang von mindestens 48 ECTS-Punkten bestanden sind.

(3) Voraussetzung für den erfolgreichen Studienabschluss ist neben der Master-Arbeit auch die Teilnahme an einem Abschlusskolloquium.

(4) Die Lage der Abschlussarbeit ergibt sich aus dem Studien- und Prüfungsplan. Um die Einhaltung der Regelstudienzeit zu gewährleisten, ist die Master-Arbeit 34 Wochen vor Ende der Regelstudienzeit anzumelden. Dies schließt eine frühere oder spätere Anmeldung nicht aus, es sei denn die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen sind nicht erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den*die Kandidat*in durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt und beträgt 24 Wochen.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind von der Erstgutachter*in so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Arbeit eingehalten

werden kann. Insgesamt werden für das erfolgreiche Bestehen der Master-Arbeit 30 ECTS-Punkte vergeben. Die Gesamtnote der Master-Arbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der Master-Arbeit und des Master-Kolloquiums, wobei die Note der Master-Arbeit dreifach und die Note des Kolloquiums einfach gewichtet in die Gesamtnote eingehen.

(7) In begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der*des Kandidat*in gemäß § 11 Absatz 7 Rahmenprüfungsordnung verlängert werden. Eine Verlängerung ist bei der Master-Arbeit um bis zu acht Wochen der vorgesehenen Bearbeitungszeit möglich.

(8) Die Abschlussarbeit kann auf Antrag, sofern die Fachprüfungsordnung nicht eine bestimmte Sprache vorschreibt, nur nach Zustimmung aller Prüfer*innen statt in deutscher auch in englischer oder einer weiteren Sprache abgefasst werden; in letzterem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den*die Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu richten und beim Immatrikulations- und Prüfungsamt einzureichen.

§ 12

Wiederholung von Prüfungen

(§§ 27 bis 29 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Alle Studierenden des Master-Studiengangs Nachhaltiges Agrarmanagement können Modulprüfungen auf der Grundlage des § 29 Rahmenprüfungsordnung wiederholen.

(2) Es gilt ferner, dass der Prüfungsausschuss über die Anerkennung eines Härtefalls entscheidet, der zu einem vierten Prüfungsversuch führt. Dazu ist ein glaubhaft belegter Antrag einzureichen. Bei der Prüfung eines Härtefallantrages hat der Prüfungsausschuss insbesondere die bisherigen Leistungen des*der Kandidat*in zu berücksichtigen und die Erfolgsaussichten dieser letzten Wiederholungsprüfung einzuschätzen.

(3) Wiederholungsprüfungen finden im regulären Prüfungszeitraum des Folgesemesters (§ 18 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung gilt entsprechend) sowie unmittelbar nach dem Prüfungszeitraum zu Beginn des Folgesemesters statt. Ladungs- und Bekanntmachungszeiträume können bei Wiederholungsprüfungen zu Beginn des Folgesemesters stark verkürzt sein. § 18 Absatz 4 Satz 3 der Rahmenprüfungsordnung bleibt unberührt.

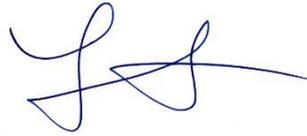
§ 13

In-Kraft-Treten

(1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule in Kraft.

(2) Diese Fachprüfungsordnung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2022/2023 im Master-Studiengang „Nachhaltiges Agrarmanagement“ immatrikuliert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 08.06.2022 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 17.06.2022.

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized, cursive letters that appear to be 'G. Teschke'.

Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Prof. Dr. Gerd Teschke

Veröffentlichungsvermerk: Diese Ordnung wurde am 23.06.2022 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.